

Mediengewalt

Studienarbeit
im Fach Informationsethik
Studiengang Informationswirtschaft
7. Semester
Fachhochschule Stuttgart –
Hochschule der Medien

Sylvia Odigie

Prüfer:

Prof. Dr. Rafael Capurro

Bearbeitungszeitraum: 20. November 2003 bis 08. Januar 2004

Stuttgart, Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Darstellung des Problems	5
2.1 Amoklauf in Erfurt	5
2.2 Filmdokumentation über das Gewalt-Problem.....	5
2.3 Portal MedienGewalt.de	6
3 Mediengewalt aus wissenschaftlicher Sicht.....	7
3.1 Begriffliche Grundlagen.....	7
3.1.1 Was sind Medien?	7
3.1.2 Was ist Gewalt?	7
3.1.3 Was ist Mediengewalt?.....	9
3.2 Medienwirkung und Medienwirkungsforschung	10
4 Mediengewalt aus rechtlicher Sicht.....	16
4.1 Das Problem der Mediengewalt aus rechtlicher Sicht.....	16
4.1.1 Europarechtliche Normen.....	16
4.1.2 Deutsche Staatsregulation	17
4.1.3 Deutsche Selbstregulation des Fernsehens.....	18
5 Mediengewalt aus ethischer Sicht	20
5.1 Welche Aufgabe hat Ethik?.....	20
5.2 Das Problem der Mediengewalt aus ethischer Sicht von Hausmanning und Bohrmann	20
6 Fazit und Ausblick.....	23
Bibliographie	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Portal Mediengewalt.de	6
Abbildung 2: Wesentliche Bestimmungen des Gewaltbegriffes im Überblick und ihr Zusammenhang.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wesentliche Merkmale personaler und struktureller Gewalt	9
---	---

1 Einleitung

Der Grund für die Diskussion um Mediengewalt liegt in der Weiterentwicklung des Mediums, welches dazu führt, „dass die von medialer Gewaltdarstellung ausgehende Gefahr immer höher eingeschätzt wird. Nachdem in Deutschland 1985 das kommerzielle Fernsehen eingeführt wurde, ist es durch eine Vervielfachung der Senderzahl von durchschnittlich 4 Sendern auf aktuell 30 bis 60 Sender und die Ausweitung eines 10stündigen auf einen 24stündigen Sendebetrieb insgesamt zu einem Mehr gewalthaltiger Inhalte gekommen. Gewaltdarstellungen bilden einen festen Bestandteil bestimmter Fernsehangebote, da sie konstitutiv an bestimmte Programme und Genres gebunden sind. Dazu zählen Actionfilme und –serien, Western, Slapstick, Zeichentrick, genauso wie Nachrichten und Sportübertragungen, die alle gewalttätige Darstellungen beinhalten. Durch das erhöhte Gesamtangebot ist entsprechend auch die absolute Zahl gewalthaltiger Angebote quantitativ gestiegen.“¹

Doch nicht nur in Filmen gibt es, wie behauptet wird, immer mehr und drastischere Gewalttätigkeiten, sondern neben der oben erwähnten fiktionalen, also absichtlich inszenierten Gewalt, sind auch reale, also dokumentierte und verbale Gewalt in Talkshows und Musiktitel, im Fernsehen zu sehen.²

Ziel der Arbeit ist es, neben der Darstellung über die wissenschaftliche Arbeit zum Thema Mediengewalt- die sich in der Medienwirkungsforschung ausdrückt- ebenso die rechtliche Regulation zur Gewalt im Fernsehen durch verschiedene Gesetze und der freiwilligen Selbstkontrolle des Fernsehens als auch den ethischen Aspekt medialer Gewalt aufzuzeigen. Im Fazit sind die vielfachen Konsequenzen medialer Gewalt und ob sich das Problem der Mediengewalt lösen lässt behandelt.

1 Eisermann (2001): Mediengewalt- Die Gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, S. 33

2 Vgl. Kübler (2002): Mediengewalt und Politische Bildung.

http://www.bpb.de/publikationen/K443N1,0,0,Mediengewalt_und_politische_Bildung.html

2 Darstellung des Problems

Die Problematik der Mediengewalt und Gewalt (durch Jugendliche) lässt sich anhand von Meldungen in der Tagespresse sowie auch in der Dokumentation „Bowling for Columbine“ von dem amerikanischen Satiriker Michael Moore feststellen. Weiter noch findet sich unter der URL www.mediengewalt.de ein Portal, das Linksammlungen, ein Diskussionsforum, Neuigkeiten, etc. speziell zu dem Thema *Gewalt in Medien* anbietet. Unter anderem diese Beiträge bzw. die Präsenz des Mediengewalt-Portals zeigen die Aktualität des Problems.

2.1 Amoklauf in Erfurt

Amoklauf in Erfurt

26.4.2002 von Monika Berger-Lenz

Blutbad: Ein 19jähriger lief heute an seiner früheren Schule in Erfurt Amok. Dabei erschoss er 15 Erwachsene, zwei Schüler und letztlich sich selbst. Die Polizei korrigiert die Zahl der Opfer auf 17. Es handelt sich um 12 Lehrer, zwei Schüler, eine Sekretärin, einen Polizisten und den Täter.

Quelle: <http://www.faktuell.de/Hintergrund/Background204.shtml>

2.2 Filmdokumentation über das Gewalt-Problem

Der Autor Andreas Ammer zitiert Michael Moore und äußert sich zu seinem Film „Bowling for Columbine“ folgendermaßen³:

"Der Morgen des 20. April 1999 sah nach einem ganz normalen Tag in Amerika aus. Farmer bestellten ihre Felder, Milchmänner lieferten Milchflaschen aus, der Präsident ließ ein Land bombardieren, dessen Namen wir nicht einmal aussprechen können" (O-Ton) - und in Littleton gehen die beiden Jungen Dylan Klebold und Eric Harris zum Bowling. Wenige Stunden später werden sie das Columbine Highschool Massaker verüben, in dessen Verlauf zwölf Schüler und ein Lehrer ermordet und zahlreiche Kinder und Jugendliche schwer verletzt werden....

"Man kennt die Bilder. Aber in den Nachrichten wird das in kleine Happen zerstückelt... Bei mir im Kino müssen Sie die Killer minutenlang ertragen. Sie müssen zusehen, wie sie in der Gegend rumballern und die Kinder um ihr Leben rennen. Es ist erbarmungslos, denn ich will, dass Sie das Kino verlassen und sich dafür einsetzen, dass so etwas oder das, was in Erfurt passiert ist, nie wieder passiert." ...

3 Ammer (2002): Eine Nation zwischen Waffenfetischismus und Paranoia: Wie Michael Moore Amerika sieht.
<http://www.wdr.de/tv/kulturweltspiegel/20021110/4.html>

2.3 Portal MedienGewalt.de

„Das Portal MedienGewalt.de wird von einem Team aus verschiedenen Fachrichtungen betreut, der gemeinsame Nenner ist das Interesse an der Schaffung einer wertneutralen, objektiven Wissens-Ressource, die das gegenwärtige Wissen über das Thema Mediengewalt repräsentiert. Das Internet-Portal MedienGewalt.de verfolgt zwei Ziele: Die Schaffung einer umfangreichen und möglichst aktuellen und vollständigen Linksammlung zum Thema Mediengewalt und verwandter Themen einerseits und andererseits die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Informationsquelle, die der Öffentlichkeit wichtige Informationen und praktische Ratschläge, Tipps und Handreichungen zum Thema Mediengewalt und verwandter Themen zur Verfügung stellt.“⁴

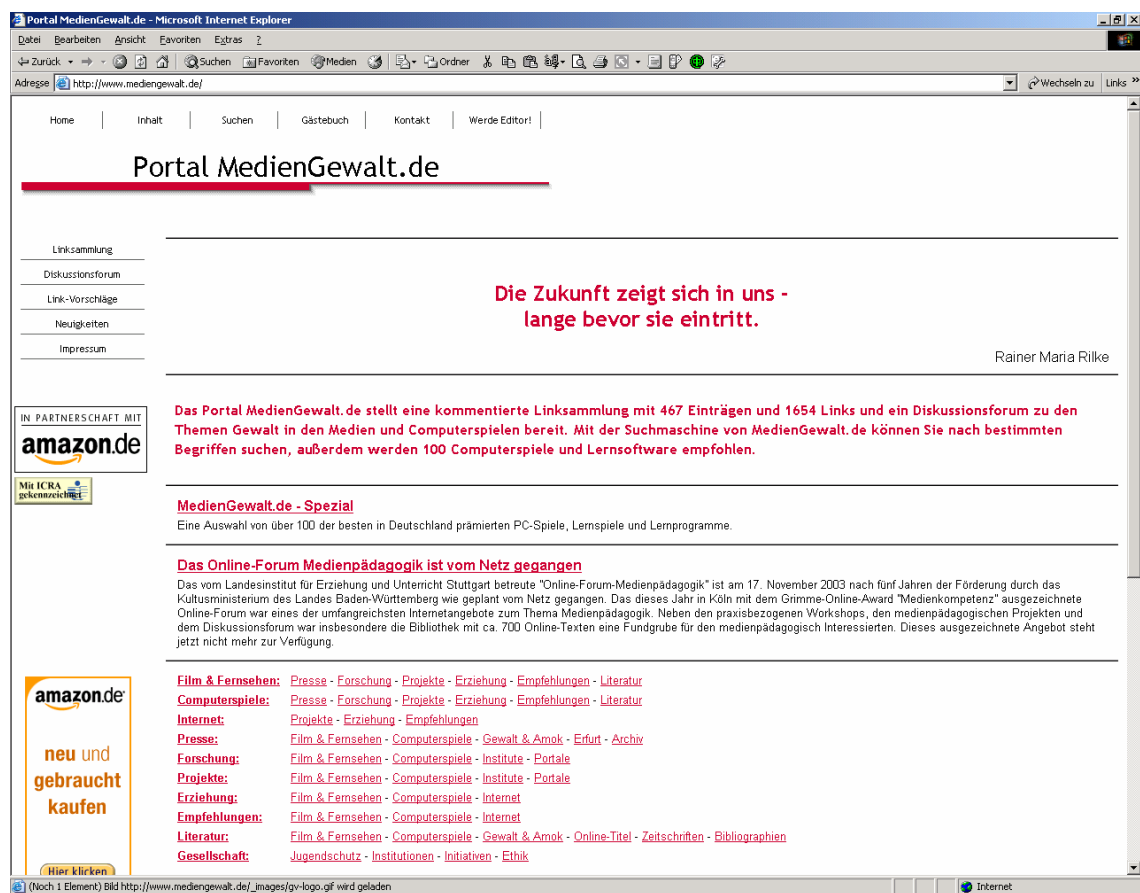


Abbildung 1: Portal Mediengewalt.de

3 Mediengewalt aus wissenschaftlicher Sicht

3.1 Begriffliche Grundlagen

Im Folgenden definiere ich die Begriffe Medien, Gewalt und Mediengewalt. Insbesondere die Definition des Wortes *Gewalt* nimmt im Mediengewaltdiskurs eine wichtige Rolle ein.

3.1.1 Was sind Medien?

Medien ist ein Sammelbegriff für alle audiovisuellen Mittel und Verfahren zur Verbreitung von Informationen, Bildern, Nachrichten et cetera. Zu den Massenmedien zählen insbesondere die Presse (Zeitungen, Zeitschriften) und der Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen).⁵

Es zählen auch Computerspiele und Online-Medien wie das Internet zu den Medien.

3.1.2 Was ist Gewalt?

Bis heute ist nicht hundertprozentig klar, was mit dem Ausdruck eigentlich bezeichnet wird. Es gibt jedoch viele Ansätze zur Begriffsbezeichnung, die ich hier partiell vorstellen werde.

Mit dem Begriff „Gewalt“ in seinem semantischen Bedeutungsgehalt ist Folgendes gemeint⁶:

Gewalt im Sinne eines auf einem Recht beruhenden „Macht- oder „Herrschaftsverhältnisses“;

Gewalt als Energie, Kraft, Stärke;

Gewalt als unrechtmäßiges und gewalttätiges Vorgehen gegenüber Personen oder Sachen.

Galtung differenziert zwischen verschiedenen Gewaltformen, nämlich zwischen der *personalen* und der *strukturellen* Gewalt. Sie entfalten sich jeweils in verschiedenen Dimensionen und können „objektbezogen“ oder „objektlos“ sein. Unter der vielfach kritisierten Begriffstypologie der „strukturellen Gewalt“ versteht er „die in einem sozialen System vorfindbare, sehr oft legitimierte, in das gesellschaftliche System integrierte und von den Betroffenen u.U. nicht einmal realisierte (ungerechte) Gewalt.“⁷

Die Abbildung 1 zeigt die wesentlichen Bestimmungen des Gewaltbegriffes im Überblick und ihren Zusammenhang. Die personale Gewalt zeigt sich hier in Form physischer oder psychischer Gewalt, wobei die strukturelle Gewalt als mögliche Begründung personaler Gewalt angenommen werden kann.

5 Kunczik; Zipfel (2002): Gewalttätig durch Medien?

http://www.bpb.de/publikationen/80UVUN,0,0,Gewalt%E4tig_durch_Medien.html

6 Kleber (2003): Reale Gewalt. Mediale Gewalt, S.24

7 Siehe Kleber (2003): S.26

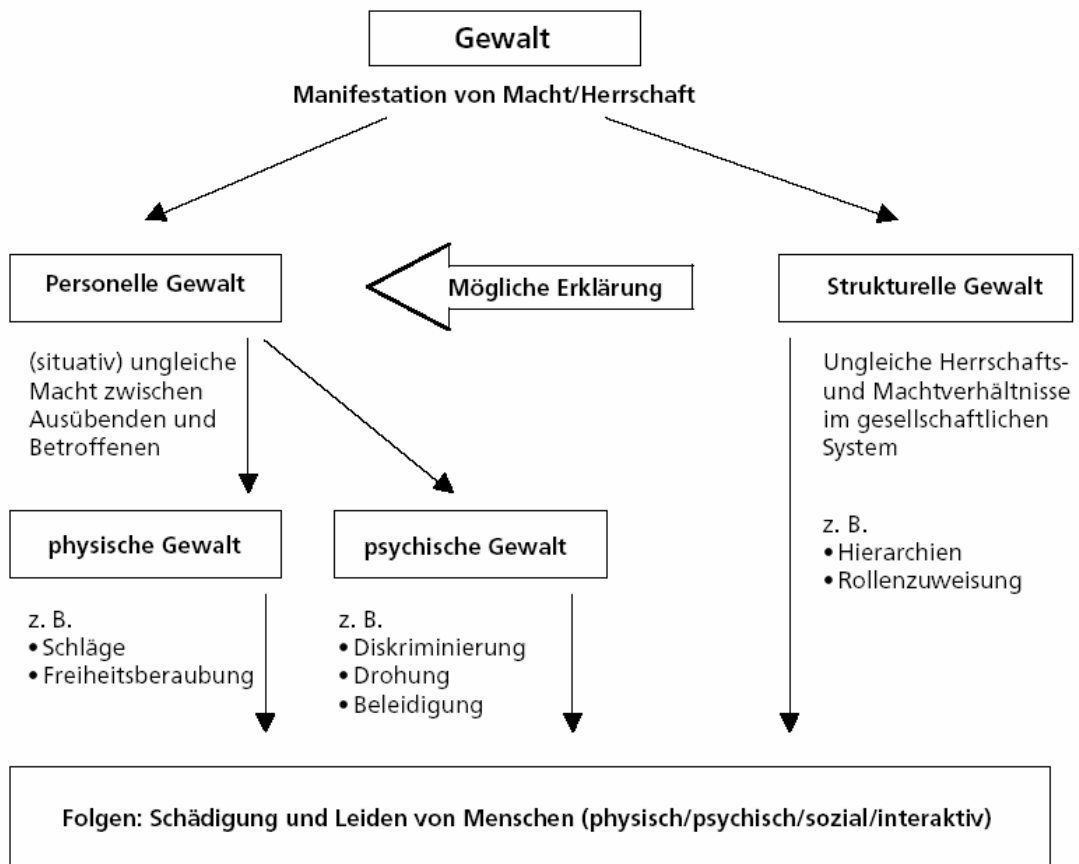


Abbildung 2: Wesentliche Bestimmungen des Gewaltbegriffes im Überblick und ihr Zusammenhang⁸

Der von einigen Autoren benutzte „enge Gewaltbegriff“ zielt auf die eigentliche Gewalttätigkeit, die bewusste und zielgerichtete physische Schädigung bzw. Drohung mit physischem Zwang zwischen Menschen...Dabei werden die psychischen oder strukturellen Dimensionen von Gewalt weitgehend außer Acht gelassen.⁹

In der folgenden Tabelle sind die Formen der personalen und strukturellen Gewalt mit ihren Ausübenden, Betroffenen, den Mitteln, der Schädigung, den Grundlagen und den Ursachen ergänzend dargestellt.

⁸ Theunert (1996): Gewalt in den Medien- Gewalt in der Realität, S.61

⁹ Siehe Kleber (2003): Reale Gewalt. Mediale Gewalt, S.29

Tabelle 1: Wesentliche Merkmale personaler und struktureller Gewalt

	Ausübende	Betroffene	Mittel	Schädigung	Grundlagen	Ursachen
Personale Gewalt						
physisch	Individuen Gruppen	Individuen Gruppen Sachen Tiere	physisches handeln	<i>direkt:</i> Physisch <i>vermittelt:</i> Psychisch <i>langfristig:</i> Physisch und psychisch	situativ und generell ungleiche Machtverkleidung in interpersonellen Beziehungen	Individuelle Dispositionen und verarbeitete Lebensgeschichte; gesellschaftliche Bedingungen
psychisch	s.o.	Individuen Gruppen	Psychisches Handeln; Psychisches Verhalten; Verbale Äußerung	<i>direkt:</i> Physisch <i>vermittelt:</i> Psychisch und physisch <i>langfristig:</i> psychisch und physisch	s.o.	s.o.
Strukturelle Gewalt	Repräsentanten von Macht- und Herrschaftseliten; Gesellschaftliche Strukturen und Verhältnisse; Institutionen; Organisationen	Individuen; Spezifische Und unspezifische Gruppen; diffuse Menge; Bevölkerung; Menschheit	(dauerhafte) Zustände; über Handlungen und Verhalten vermittelte Zustände	<i>direkt:</i> Physisch (Staatsgewalt) <i>vermittelt:</i> physisch, psychisch und soz. Interaktiv <i>langfristig:</i> physisch, psychisch und soz. interaktiv	Generelle Machtverhältnisse und Herrschaftsverhältnisse in anonymisierten Beziehungen	historisch gewordene Strukturen und Verhältnisse in der Gesellschaft; Verfasstheit von gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen

Quelle: Theunert (1996): Gewalt in den Medien- Gewalt in der Realität, S.85

3.1.3 Was ist Mediengewalt?

Bei Mediengewalt handelt es sich um Darstellungen von Gewalt in den Medien. Der Mediengewalt-Diskurs wird insbesondere auf das Fernsehen bezogen.

Nach Lt. Col. Grossmann und DeGaetano sind **Formen** gefährlicher Mediengewalt¹⁰:

Filme mit hektisch geschnittenen Szenen voller sinnloser Gewaltanwendungen in schneller Folge und hervorstechenden technischen Effekten.

10 Lt. Col. Grossman; DeGaetano (1999): Wer hat unseren Kindern das Töten beigebracht?, S. 127

Darstellungen von sadistischer Rache, Foltertechniken oder unmenschlicher Behandlung anderer Menschen in einem humoristischen oder trivialisierenden Zusammenhang.

Explizit gezeigte Gewalttaten, die mit Tricktechnik, besonderer Kameraeinstellung, Hintergrundmusik oder Beleuchtung ausgeschmückt und als heldenhaft, „cool“ und nachahmenswert dargestellt werden.

Darstellungen von Menschen, die individuelle und soziale Macht vor allem durch den Gebrauch von Waffen oder den Einsatz ihres Körpers als Waffe erlangen und andere Menschen durch die Androhung oder tatsächliche Anwendung von Gewalt beherrschen.

Überflüssige, blutrünstige und detaillierte Gewaltdarstellungen, deren Ziel es ist, den Zuschauer zu schockieren.

Darstellungen von Gewalttaten als akzeptable oder vorrangige Möglichkeit, Probleme zu lösen

Nachrichtensendungen, die ausdrücklich besonders detailliert über Morde und Vergewaltigungen berichten und Informationen und/oder Bildern enthalten, die nicht nötig sind, um die wesentliche Aussage zu verstehen.

3.2 Medienwirkung und Medienwirkungsforschung

Obwohl es keinen Bereich der Medienwirkungsforschung gibt, zu dem mehr Studien vorliegen, ist die Publikationsflut zur Thematik *Medien und Gewalt* ungebrochen. Schätzungen gehen von inzwischen über 5 000 Untersuchungen zu diesem Problem aus, wobei die Qualität der Forschungsergebnisse umstritten ist. Denn in den Studien über Gewaltdarstellungen in den Medien wird kein einheitlicher Begriff der Gewalt verwendet. Resultat ist, dass Ergebnisse verschiedener Studien oft nicht vergleichbar sind und generell nicht von gesicherten Erkenntnissen im Medienwirkungsprozess gesprochen werden kann. Wegen dieser Unvergleichbarkeit und der uneinheitlichen Auffassung von Gewalt sind selbst quantitative empirische Studien nicht vollkommen anerkannt, da nicht klar ist, was überhaupt gemessen wurde.¹¹

Die Frage nach den direkten, kurz- und langfristigen Effekten dargestellter Gewalt ist die dominierende Fragestellung geblieben, die an die Medienwirkungsforschung herangetragen wird.¹²

Obwohl die Frage nach empirisch nachweisbaren Effekten von Gewaltdarstellungen auf das Aggressionsverhalten von Zuschauern nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann, besteht heute trotzdem Konsens darüber, dass aufgrund der inzwischen vorliegenden Befunde, Mediengewalt negative Effekte haben kann. Es darf dabei nur nicht von einem simplen Ursache-Wirkung-Zusammenhang ausgegangen werden und nicht die Gesamtbevölkerung sondern vielmehr bestimmte Problemgruppen betrachtet werden.

Die Auswirkungen von Gewaltdarstellungen auf Rezipienten sind stets im Kontext eines komplexen Bedingungs- und Wirkungsgefüges zu sehen. In der Wirkungsforschung

11 Vgl. Weber (2002): Gewalt und Medien.
<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/12459/1.html>

12 Vgl. Eisermann (2001): Mediengewalt-Die Gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, S. 43

ist man sich darüber einig, dass die Wirkung gewalthaltiger Filme auf Kinder und Jugendliche vor allem durch folgende Faktoren mitbestimmt werden¹³:

die Filme selbst

wie z.B. Inhalte; Botschaften; Sequenzen; formale Gestaltungsmittel wie Dramaturgie, Technik; Schnittfolge bzw. Schnittgeschwindigkeit usw.;

die rezeptionsspezifische Situation des Zuschauers im Zusammenhang mit Bezugspersonen oder -gruppen

wie z.B. Eltern, Geschwister, Peergroups, Schule; bedeutsam hierbei wären etwa Rollenzuweisung, Rollenakzeptanz, subjektive Befindlichkeiten (Gefühl), Weltanschauungen; aber auch die unmittelbare Sehsituation kann dabei eine Rolle spielen:

die Person und Persönlichkeit des Rezipienten selbst

wie z.B. Alter, reife, Geschlecht, Entwicklung, Wahrnehmungsfähigkeit sowie Persönlichkeitsstruktur (mögliche Disposition zur Aggressivität);

die subjektive Bedeutung des Mediums für den Rezipienten

wie z.B. Intensität und Dominanz der Nutzung, Glaubwürdigkeit der Fernsehtexte für den Nutzer (vgl. dazu Lukesch 1996).

Die eigentliche Gefahr der Rezeption von medialen Gewaltdarstellungen wird darin gesehen, dass

- a) *erfolgreich scheinende aggressive Modelle allmählich die Einstellung gegenüber Gewalt verändern und dies zu einer „Trivialisierung der Gewalt“ führt. Durch den Gewaltkonsum können Aggressionshemmungen abgebaut werden, da u.a. Gewalt als praktikables Problemlösungsmittel verstanden werden kann. Gewalt wird als „legitime Normalität“ kennen gelernt und kann zum Hinnehmen von Gewalt führen: „Es wird schwer, den gesellschaftlichen Konsens darüber zu bewahren, dass Gewalt kein zulässiges Mittel zur Lösung von Konflikten sein darf [...]“ (Schwind et al. 1990:85).*
- b) *Mediale Gewaltdarstellungen „verändern [...] das Weltbild des Rezipienten und erzeugen in erheblichem Maße Verbrechensfurcht“ (Schwind et al. 1990:85). Nach Meinung der Gewaltkommission wird dadurch, dass sich ängstliche Menschen den sie selbst bestärkenden-„furchterzeugenden“- Medieninhalten und insbesondere Nachrichten aussetzen, ein sich selbst verstärkender Prozess wachsender Verbrechensfurcht in Gang setzt. Als Folge einer solchen unangemessenen Verbrechensfurcht können irrationale Reaktionen auf reale Gewalttaten, soziales Misstrauen und in der Folge soziale Desintegration entstehen.*
- c) *Die Berichterstattung über Gewalt kann eine Rückwirkung auf reale Gewalttaten haben und diese verstärken; dies gilt insbesondere bei politisch motivierter Gewalt. In diesem Kontext kann mediale Gewaltpräsentation als Handlungsmotivation verstanden werden. Darüber hinaus kann die Aufmerksamkeit der Medien, die dem gewalttätigen Protest zuteil wird, als ‚Belohnung‘ des eigenen*

Verhaltens gedeutet werden. Dies wiederum kann zugleich ein direkter Anreiz für Gewalttäter sein, sich in Szene zu setzen`[...]

- d) *Die einseitige Berichterstattung über Eskalationen von Gewalt, z.B. bei gewalttätigen Demonstrationen und oder während großer Sportveranstaltungen kann - quasi als self-fulfilling prophecy- aggressionsbezogene Erwartungshaltungen erzeugen, zur Ausgrenzung friedlicher Besucher bzw. Teilnehmer führen und schließlich Gewaltsuchende „anlocken“.¹⁴*

Zur Gewaltwirkungsforschung werden in Deutschland meist dieselben sieben Theorien von Kunczik angegeben: Die Katharsisthese, die Stimulationsthese, die Erregungsthese, die Habitualisierungsthese, die Nachahmungsthese, der Uses-and Gratifications Ansatz (dynamisch-transaktionaler Ansatz) und die These ängstlicher Weltbilder (Kultivierungsthese).¹⁵

Um eine differenziertere Einschätzung der Gefährlichkeit medialer Gewaltdarstellungen zu ermöglichen, werden im Folgenden die am häufigsten zitierten vier Thesen zur Mediengewaltwirkung vorgestellt¹⁶:

Die Katharsistheorie

Katharsis ist das griechische Wort für „Reinigung“ . Der Philosoph Aristoteles beschrieb in seiner Literaturtheorie mit diesem Begriff die Wirkung der Tragödie, nachdem der Betrachter der Handlung mit Furcht und Mitleid gefolgt ist.

Eine Variante der Katharsisthese stellt die These der kognitiven Unterstützung dar. Diese besagt, dass die Fähigkeit zur Phantasietätigkeit es ermögliche, den unmittelbaren Ausdruck von Impulsen zu kontrollieren. Für Individuen mit geringen kognitiven Fähigkeiten und einer schwach entwickelten Phantasie sei das Fernsehen eine wichtige Quelle für phantasieanregendes Material, durch das die Fähigkeit zur Kontrolle aggressiver Impulse eine kognitive Unterstützung erfahre.

Wissenschaftler verstehen also darunter, dass Menschen, die Gewaltdarstellungen konsumieren, auf diese Weise ihre vorher vorhandenen Aggressionen abbauen. Mittlerweile gilt diese Theorie als widerlegt, da keine ausreichenden empirischen Befunde vorliegen.

Die Suggestions- oder Stimulationstheorie

Anhänger dieser Theorie gehen davon aus, dass Menschen mehr oder weniger direkt nach dem Konsum einer Gewaltdarstellung eine Nachahmungstat verursachen.

Tatsächlich ist der Effekt schon lang bekannt: Nachdem Johann Wolfgang von Goethe “Die Leiden des jungen Werther“ veröffentlichte, stieg die Selbstmordrate kurzfristig enorm an. Die meisten Medienwirkungsforscher halten die Suggestionstheorie als Erklärung allerdings für nicht ausreichend und meinen, eine individuelle Disposition müsse zudem vorhanden sein.

14 Merten (1999): Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?, S. 59-60

15 Vgl. Eisermann (2001): Mediengewalt-Die Gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, S. 46

16 Siehe Kunczik; Zipfel (2002): Gewalttätig durch Medien?

http://www.bpb.de/publikationen/80UVUN,0,0,Gewaltt%20durch_Medien.html

Die Habitualisierungstheorie

Die Habitualisierungsthese basiert auf der empirisch gesicherten Annahme, dass ein einzelner Film kaum in der Lage ist, Einstellungen oder sogar Persönlichkeitsstrukturen dauerhaft zu verändern. Stattdessen werden langfristige, kumulative Effekte betont. Der Habitualisierungsthese zufolge nimmt die Sensibilität gegenüber Gewalt durch den ständigen Konsum von Fernsehgewalt ab, bis Aggression schließlich als normales Alltagsverhalten betrachtet wird. Die Problematik der Habitualisierungsthese liegt darin, dass in den entsprechenden Studien die wiederholte Betrachtung von Fernsehgewalt sehr unterschiedlich verstanden und operationalisiert wird. Die Befunde müssen als bruchstückhaft, zusammenhanglos und widersprüchlich bezeichnet werden. Dies zeigte etwa eine Meta-Analyse der zur Habitualisierungsthese vorliegenden Forschungsbefunde, in der insgesamt 30 Studien zu dieser Thematik für den Zeitraum 1983 bis 1992 identifiziert wurden. Die Analyse kam zu dem Schluss, dass die Habitualisierungsthese noch der empirischen Untersuchung bedarf - ein Urteil, das auch heute noch gültig ist.

Die Lerntheorie

Vertreter der Lerntheorie gehen davon aus, dass Menschen ihr Verhalten weder allein durch innere Kräfte noch allein durch Umweltreize entwickeln – vielmehr ist es eine Wechselwirkung, d.h. Kinder lernen durch Imitation und Identifikation: Sie beobachten, dass ein bestimmtes Verhalten Erfolg verspricht, ahmen dieses Verhalten nach, überprüfen praktisch die Richtigkeit ihrer Erfahrung und ziehen daraus eine Konsequenz, in dem sie dieses Verhalten bei Erfolg beibehalten oder bei Misserfolg verändern bzw. verwerfen. Es wird also davon ausgegangen, dass jeder Mensch die Ausübung einer Handlung von deren vermutlichen Konsequenzen abhängig macht. Gewalttätiges Verhaltenspotenzial unterliegt normalerweise Hemmungen, die aus den sozialen Normen, der Furcht vor Bestrafung und Vergeltung, Schuldgefühlen und Angst bestehen. Was setzt dies außer Kraft?

Von entscheidender Bedeutung wird hier auch von Kunczik die familiäre Situation betrachtet. Kinder aus intakten Familien seien weniger gefährdet, weil genügend kompensierende Einflüsse vorhanden sind.

Auch für das Erlernen von Aggression gilt, dass zunächst erstens die unmittelbare familiäre Umwelt sowie zweitens die Subkultur bzw. die Gesellschaft, in der man lebt, die Quellen sind, aus denen aggressives Verhalten erlernt wird. Erst an dritter Stelle treten dann die massenmedial angebotenen aggressiven Angebote hinzu.

Michael Kunczik hat in seinem letzten Forschungsüberblick die, fast einhellig vertretenen und anerkannten, folgenden Erkenntnisse formuliert (Kunczik 1998, S. 273ff):

- 1. Es besteht (fast gänzlich) Konsens dahingehend, dass „Mediengewalt negative Effekte“ wie den Aufbau bzw. die Stabilisierung violenter Persönlichkeitsstrukturen haben kann. Der Grad der Wahrscheinlichkeit hängt allerdings von einer Vielzahl struktureller und individueller Variablen ab: „Allerdings sind inzwischen die Kenntnisse über die Bedingungen, unter denen Mediengewalt negative Effekte auf Kinder und Jugendliche haben kann, größer geworden“ (Ebd. 273f).*
- 2. Unzulässig bleibt nach wie vor der in der Öffentlichkeit beliebte Schluss vom Inhalt der Gewaltdarstellungen auf deren Wirkungen. Denn wahrgenommen wird jeweils unterschiedlich, verarbeitet ebenso, weshalb das, was man sieht,*

nicht eindeutig und unbedingt, die unterstellten Spuren und/oder Veränderungen in den Meinungen, Einstellungen, Emotionen und Verhaltensweisen hervorrufen muss. Dazwischen greifen noch vielen andere, verstärkende wie behindernde Faktoren, jedem Individuum bleibt ein Entscheidungs- und Handlungsspielraum – wie sich täglich, bei vielen Millionen Menschen, die mit Gewaltmedien umgehen und nicht gewalttätig werden, belegen lässt.

3. *Generelle Aussagen zur Wirkung von Gewaltdarstellungen „kann und wird es auf wissenschaftlich fundierter Basis nie geben, denn der Wirkzusammenhang ‚Rezipient - Medium‘ ist so komplex, dass sich wissenschaftlich haltbare Aussagen nur für einzelne Populationen in genau umrissenen Situationen treffen lassen“ (Ebd.).*

Differenzierungen sind auch hier – wie bei wissenschaftlicher Arbeit immer – angesagt.¹⁷

Friedrichsen und Vowe zeigen zusammengefasst im Überblick die Erkenntnisse der bisherigen Forschung über die Wirkungen von violenten Medieninhalten¹⁸:

Gewaltdarstellungen in den Medien tragen nicht zum Aufbau von Aggressionen bei (einziger Widerspruch im Jahr 1995: Grimm 1995).

Die These der Wirkungslosigkeit violenter Medieninhalte -Mediengewalt zieht auf der individuellen Wirkungsebene keine reale Gewalt nach sich- wird kaum noch vertreten.

Kriminelle oder aggressive Verhaltensweisen sind nicht zwangsläufig auf gewalthaltige Medieninhalte zurückzuführen.

Die Verstärkung von bereits vorhandenen Einstellungen bzw. Aggressionen ist wahrscheinlicher als deren Induktion.

Bei der Beurteilung von Medieninhalten und ihrer Wirkung auf den Rezipienten müssen soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden

Es muss unterschieden werden in kurz- und langfristige Medienwirkungen.

Lebenswelten und Personenmerkmale der Rezipienten haben Einfluß auf die Zusammenhänge zwischen medialen Gewaltdarstellungen und Einstellungen bzw. Verhalten.

Die Betrachtung der Gewaltinhalte reicht nicht aus, auch die Darstellungsformen müssen beachtet werden.

Die daraus resultierende Prognose unterstützt die Aussage Kuncziks, und zwar, dass eine Verringerung der medialen Gewaltdarstellungen nicht zwangsläufig zu einer Lösung der Gewalttätigkeit in der Gesellschaft führen dürfte. Jedoch bei bestimmten Prob-

17 *„Und zwar möglichst soweit, dass die zu untersuchenden Variablen sowie ihre möglichen Zusammenhänge kenntlich und isolierbar sowie die Restbereiche noch nicht vorhandener oder noch nicht möglicher Erkenntnisse identifizierbar werden. Dafür bieten sich zunächst die Medien, die Rezeptionssituationen und natürlich die Rezipienten an“.*

Kübler (2002): Mediengewalt und politische Bildung.

http://www.bpb.de/publikationen/K443N1,0,0,Mediengewalt_und_politische_Bildung.html

18 Friedrichsen; Vowe (1995): Gewaltdarstellungen in den Medien -Theorien, Fakten und Analysen, S.399-400

lemgruppen bzw. gewissen Personen können massive negative Effekte von violenten Medieninhalten wissenschaftlich nachgewiesen werden.¹⁹

19 Friedrichsen; Vowe (1995): Gewaltdarstellungen in den Medien -Theorien, Fakten und Analysen, S.399-400

4 Mediengewalt aus rechtlicher Sicht

4.1 Das Problem der Mediengewalt aus rechtlicher Sicht

Schon seit 1989 ist man auf europarechtlicher Ebene um eine Harmonisierung des Schutzes auch vor medialen Gewaltdarstellungen bemüht. Die Fernsehrichtlinie für Darstellungen im Fernsehen wird als verhältnismäßig allgemein gehaltene Regelung²⁰ angesehen.²¹

Das Mediensystem in Deutschland wird ordnungsethisch in bezug auf ungesetzliche oder prekäre Inhalte von folgenden normativen Texten²² reglementiert²³:

Strafgesetzbuch (Relevant für den Medienbereich sind §130, §131 und §184 StGB),

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdeter Schriften (GjS),

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG),

Rundfunkrecht, das im Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) grundlegende Normen formuliert.

4.1.1 Europarechtliche Normen²⁴

EG-Fernsehrichtlinie²⁵:

Art. 22: "Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen." [...]

20 Andere Maßnahmen setzten stärker beim Rezipienten an. Dazu gehört etwa der so genannte "Violence Chip", mit dem in den USA seit 1998 jedes neue Fernsehgerät ausgestattet sein muss und dessen Einführung auch Auswirkungen auf die europäische Jugendschutzdiskussion hatte. Hilfsmittel wie der V-Chip oder die Kennzeichnung von Sendungen bringen die Schwierigkeit mit sich, dass der Reiz des Verbotenen die entsprechenden Sendungen für Kinder und Jugendliche oft noch attraktiver macht. Außerdem ist ihre Wirkung von ihrer tatsächlichen Nutzung und vom Problembewusstsein der Eltern abhängig. Gerade in Problemgruppen dürften diese Instrumente keine Anwendung finden.

21 Vgl. Hausmanning; Bohrmann (2002): Mediale Gewalt, S.51-52

22 Beim Übertrag des Problems der Gewaltdarstellung sind weiter noch ganz allgemein das Verfassungsrecht, die Jugendschutzgesetze und im Hinblick auf die Regulationsorganisationen auch das Verwaltungsrecht betroffen.

Vgl. Eisermann (2001): Mediengewalt- Die Gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, S. 62

23 Vgl. Bohrmann (1997): Ethik-Werbung-Mediengewalt – Werbung im Umfeld von Gewalt im Fernsehen (Eine sozioethische Programmatik), S. 206

24 In Deutschland wurden die Vorgaben der 1997 geänderten EU-Fernsehrichtlinie im 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. April 2000 umgesetzt. Darin wurde festgelegt, dass jugendschutzrelevante Sendungen nicht nur wie bisher altersabhängigen Uhrzeitbeschränkungen bei der Ausstrahlung unterliegen, sondern nach § 3 Absatz 4 auch durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden müssen. Im privaten digitalen Fernsehen müssen Sendungen, die außerhalb der bestehenden Sendezeitbeschränkungen ausgestrahlt werden, einzeln eine Verschlüsselung oder Vorspernung erhalten. Eine Freischaltung darf nur für die einzelne Sendung möglich sein - eine allgemeine Verschlüsselung oder Sperrung des Gesamtprogramms ist nicht ausreichend (§ 3 Abs. 5). Diese Maßnahmen werden unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen.

25 Hausmanning; Bohrmann (2002): S.51-52

Art.22a: "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sendungen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln."

4.1.2 Deutsche Staatsregulation

4.1.2.1 Grundgesetz²⁶

Die Zuständigkeit des BVerfG im Hinblick auf die Gewaltproblematik beruht auf Art. 5 GG²⁷:

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und bild frei zu äußern und zu verbreiten und ich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.*

4.1.2.2 Strafrecht und Rundfunkstaatsvertrag

Die zentralen Rechtsvorschriften für die Beschränkung von gewalthaltigen Darstellungen in den Medien sind im Strafgesetzbuch, im Rundfunkstaatsvertrag und darüber hinaus in den einzelnen Landesrundfunkgesetzen verankert, wobei die Rundfunkverträge sich auf den entsprechenden Passus des Strafgesetzbuches (§131) beziehen und es somit zu einer Verbindung zwischen Medienrecht und Strafrecht kommt.

Zentral für die rundfunkrechtliche Regelung der Gewaltproblematik ist der §3 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) "Unzulässige Sendungen, Jugendschutz", in den die nicht rundfunkspezifischen Gesetze des Strafgesetzbuchs und die Jugendschutzgesetze durch Verweis und Inhaltsangleichung übernommen wurden.

§ 131 Strafgesetzbuch²⁸:

„Wer Schriften (§11 Abs.3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt“ oder durch Rundfunk verbreitet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden (§131 StGB Abs. 1 und 2).

26 Den Rundfunkveranstaltern wird das Recht auf freie Meinungsäußerung in Form von Programmfreiheit gewährleistet. Der Rezipient hat das Recht auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG Abs.1).

27 Eisermann (2001): Mediengewalt- Die Gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, S. 68

28 Eisermann (2001): S. 64-65

Dieser Schutz bezieht sich – im Gegensatz zu den spezifischen Bestimmungen des Jugendschutzes- ausdrücklich auf den Schutz der Gesamtbevölkerung.

Der Rundfunkstaatsvertrag schafft die Grundlage des Rundfunkrechts in Deutschland.²⁹

Der §3 RfStV sieht ein absolutes Sendeverbot für Sendungen vor, die den Tatbestand §131 StGB erfüllen³⁰:

§3 RfStV: Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- 1. zum Rassenhass aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art Schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§131 StGB)*
- 2. den Krieg verherrlichen,*
- 3. pornographisch sind (184 StGB),*
- 4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.*
- 5. In den weiteren Artikeln (2) bis (4) werden die auf den Jugendschutz orientierten Ausnahmeregelungen und die Zeitgrenzenbestimmungen präzisiert.*

Zudem regelt § 3 RfStV mittels inhaltsethischer Normen detailliert die Bestimmungen zum Jugendmedienschutz (<http://www.netlaw.de/gesetze/jmstv.htm>).

4.1.3 Deutsche Selbstregulation des Fernsehens

„Die Programmkontrolle für den Rundfunk im dualen System ist durch zwei Formen der gesellschaftlichen Aufsichtspraxis institutionalisiert. Für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die Kontrolle durch die jeweiligen Rundfunk der einzelnen Länderanstalten vorgesehen (Binnenkontrolle), die nach den Kriterien der Repräsentanz gesellschaftlich relevanter Gruppen besetzt sind.

Der Aufsichtsrat über den privaten Rundfunk obliegt den jeweiligen Landesmedienanstalten (externe Kontrolle), gleichfalls staatsfernen Gremien mit gesellschaftlich repräsentativer Besetzung, ergänzt durch fachkompetente und organisierte Programmkontrolle.“

4.1.3.1 FSF

Aufgrund der zunehmenden öffentlichen Kritik an der Zunahme gewalthaltiger Sendungen im Fernsehen wurde im Jahr 1993 von den privaten Fernsehanbietern die FSF

²⁹ Vgl. Bohrmann (1997): Ethik-Werbung-Mediengewalt – Werbung im Umfeld von Gewalt im Fernsehen (Eine sozioethische Programmatik), S. 209

³⁰ Merten (1999): Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?, S. 59-60

(Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) gegründet. Diese Instanz soll als Konvention dienen, um damit der über die gesetzlichen Rahmenregelungen hinausgehenden empfundenen Verantwortung durch einen Kriterienkatalog beizukommen.³¹

Die FSF beurteilt -wie auch die BPjS (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften), FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und LMAs (Landesmedienanstalten)- systematisch Fernsehprogramme, gibt Ausstrahlungszeiten vor, setzen Schnitte an oder verhindern im Extremfall die Ausstrahlung eines Programms ganz.

„Das satzungsgemäße Ziel der FSF ist die Förderung des Jugendschutzes im deutschen Fernsehen. Die Darstellung von Gewalt und Sexualität soll derart begrenzt werden, dass Kinder und Jugendliche in ihrer seelischen, moralischen und geistigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden` (Satzung der FSF §2 Abs. 2). Dieses Ziel solle erreicht werden durch die von `unabhängigen Prüfungsausschüssen vorgenommene freiwillige Begutachtung konkreter, jugendschutzrelevanter Sendungen` (Satzung §2 Abs.4).“³²

31 Vgl. Merten (1999): Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?, S. 59-60

32 Eisermann (2001): Mediengewalt- Die Gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, S. 213

5 Mediengewalt aus ethischer Sicht

5.1 Welche Aufgabe hat Ethik?

Nach Hausmanninger und Bohrmann soll Ethik „ausschließlich die wissenschaftliche theoretische Beschäftigung mit Moral bzw. Ethos, Binnenmoralen und Sittlichkeit be- nennen. Dabei wird Ethik jedoch als *normative* Disziplin verstanden: Ihr geht es um die kritische Sichtung und Begründung von Moralvorstellungen, also um die Erarbeitung dessen, was Moralität ist, die Überprüfung bestehender Moralvorstellungen auf ihre Moralität und den Entwurf von normativen Lösungen für neue moralische Problemstel- lungen.“³³

Die Moral, die wirklich eine ist, muss, aus der Sicht von Hausmanninger, Horizonte für ein gelingendes Leben aufreißen. Für die Medienethik gälte dann nicht die Frage, was verboten werden muss, sondern, wie Medien und die Nutzungsweisen der Menschen zu einem gelingendem Leben beitragen können.³⁴

5.2 Das Problem der Mediengewalt aus ethischer Sicht von Hausmanninger und Bohrmann

Für eine Medienethik legt Thomas Bohrmann fest, dass sie „nicht nur Grenzen der me- dialen Gewaltdarstellung skizzieren, sondern sich auch dem grundsätzlichen Problem stellen muss, ob fiktionale Mediengewalt überhaupt ethisch legitim ist und verbreitet werden darf.“³⁵ In der Medienethik werden somit inhaltsethische Normen aufgestellt, die über Legitimität oder Illegitimität bestimmter medialer Gehalte Auskunft geben.³⁶

Hausmanninger und Bohrmann entwickelten in ihrem Buch „Mediale Gewalt“ (2002) ein medienethisches Grundgerüst für die Rahmenbedingung zur Festlegung der Grund- anforderungen an Medieninhalte. Neben den strukturethischen und individualethischen Anforderungen werden die inhaltsethischen Erfordernisse festgelegt, da nicht nur die Art und Weise wie Medienprodukte hergestellt, verteilt und genutzt werden, sondern auch was sie inhaltlich vermitteln, welche Bedeutungen sie hervorbringen oder trans- portieren, der ethischen Reflexion bedarf.³⁷

Die von ihnen festgelegten Grundanforderungen an die Medieninhalte sehen wie folgt aus³⁸:

„So darf nicht mit Hilfe der Medien das Recht einzelner Personen, Gruppen o- der des Menschen überhaupt auf Leben sowie auf physische und psychische Un- versehrtheit mit dem Ziel, dieses Recht aufzuheben, bestritten oder angegriffen werden. Ebenso ist jede Verketzerung von Personen auf Grund bestimmter Merkmale – z.B. ethnischer, religiöser, etc. – sowie jeder Aufruf zu ihrer Verfol-

33 Hausmanninger; Bohrmann (2002): Mediale Gewalt,, S.20

34 Vgl. Hausmanninger (2001): Eigentlich lehnen die Zuschauer Gewaltdarstellungen ab. Christliche Sozialethik und der Blick auf populäre Medien.
http://www.kthf.uni-augsburg.de/lehrstuehle/sozethik/online_b/gewalt.shtml

35 Bohrmann (1997): Ethik-Werbung-Mediengewalt – Werbung im Umfeld von Gewalt im Fernsehen (Eine sozialethische Programmatik), S. 186

36 Vgl. Bohrmann (1997): S. 223

37 Siehe Hausmanninger; Bohrmann (2002): Mediale Gewalt, S.296 und 304

38 Hausmanninger; Bohrmann (2002): S.300

gung und Vernichtung wegen dieser Merkmale und dergleichen als grundsätzlich illegitim zu betrachten. Hierdurch werden die personalen Rechte und als auch das recht auf Gleichachtung verletzt.“

In „Ethik-Werbung-Mediengewalt“ hat Thomas Bohrmann sich bereits 1997 mit der Frage beschäftigt, welche ethischen Kriterien für die Präsentation von Gewalt speziell im Unterhaltungsfilm gelten sollen.³⁹

Dabei macht er folgende grundlegende Aussage zu realer und medialer Gewalt und der inhaltlichen Darstellung bzw. Aussage eines Filmes⁴⁰:

„Medial präsentierte Gewalt im Kontext eines fiktionalen Films ist nicht identisch mit der real stattfindenden Gewalt innerhalb einer Gesellschaft. Beide Gewaltformen müssen jeweils unterschiedlich bewertet und behandelt werden. Während reale Gewalt keine ethisch legitime Verhaltensweise ist, da Gewaltaktionen gegen die Prinzipien der Ethik verstoßen, kann mediale Gewalt unter Befolgung konkreter Kriterien durchaus Legitimität beanspruchen.[...] Mediengewalt ist aber nur dann ethisch legitim, wenn auf der Aussageebene keine bestimmten inhaltsethischen Normen verletzt werden. Die konkrete medienethische Bewertung eines fiktionalen Films muss demnach unterscheiden zwischen der inhaltlichen Darstellung und der inhaltlichen Aussage. Eine handelnde Filmfigur, wie etwa die des Terminators (in „Terminator“) kann bspw. auf der Ebene der inhaltlichen Darstellung ein gewalttätiges, brutales, nicht zu akzeptieren des Verhaltens präsentieren. Aber damit muss weder ein Plädoyer für Gewalt erhoben werden, noch die gesamte Filmaussage ethisch tragbar sein. Gewalthaltige Szenen, also bestimmte Formen von Menschenrechtsverletzungen, müssen immer in Beziehung zum Kontext gesetzt werden, also zur Gesamtaussage des Films. Bei der Prüfung, ob ein Film ethisch legitim ist, muss also zunächst die Filmaussage untersucht werden.“

Zur inhaltsethischen Untersuchung einzelner medialer Darstellungen werden folgende Prinzipien und die sich daraus ableitenden Normen herangezogen⁴¹:

„Für eine inhaltsethische Betrachtung medialer Gehalte sind das Personprinzip und Demokratieprinzip von ausschlaggebender Bedeutung. Mit Hilfe der Medien dürfen weder die Personwürde noch die sich aus ihr ergebenden Menschenrechte angetastet werden. Ebenso ist jeder Angriff auf den demokratischen Verfassungsstaat illegitim, da die Demokratie die Staatsform ist, die am besten das ethische Prinzip der Personalität einzulösen vermag. Die Zerstörung der demokratischen Ordnung bedeutet gleichsam auch die Auflösung der durch sie garantierten Grund- und Menschenrechte. Weiterhin gilt, dass kein Medienprodukt zu einer Straftat aufrufen darf, insbesondere zu keiner, die die Personwürde verletzt bzw. den demokratischen Staat außer Kraft zu setzen versucht.“

Für die inhaltsethische Reflexion medialer Gehalte wurde von ihm eine als Basis dienende Grundnorm⁴² aufgestellt. „Wenn ein Medienerzeugnis eines dieser vier Kriterien

39 Vgl. Bohrmann (1997): Ethik-Werbung-Mediengewalt – Werbung im Umfeld von Gewalt im Fernsehen (Eine sozialetische Programmatik), S. 223

40 Bohrmann (1997): S. 223

41 Bohrmann (1997): S. 223-224

erfüllt, kann es laut Bohrmann auf der Aussageebene als medienethisch illegitim betrachtet werden.⁴³:

“Bei einer propagandistischen Darstellung wird das Personprinzip von Bevölkerungsgruppen oder von Menschen ganz allgemein angegriffen...Da eine Ethik, die das Personprinzip ernst nimmt, die prinzipielle Gleichheit aller Menschen postuliert und von der Würde aller ausgeht, ist die mediale Diskriminierung, Herabsetzung und Verfolgung von Menschen medienethisch illegitim....Eine Sadismus affirmative Darstellung bedeutet, dass der direkte Zweck der medial gezeigten Gewalt darin besteht, eine sogenannte „Kontemplation“ beim Rezipienten herzustellen. D.h., er soll einen subjektiven Lustgewinn bei der Betrachtung von Gewalttaten verspüren, wenn andere Gewalt zugefügt wird. Wenn der Rezipient durch eine gewalttätige Darstellung zu einer starken Identifikation mit einem sadistisch agierenden Charakter motiviert wird, ist ein solches Medienprodukt medienethisch illegitim. Gewaltverherrlichung heißt, dass auf der Aussageebene gewalthaltige Handlungen glorifiziert werden, ohne dass sie in ausreichender Weise problematisiert werden. Gewalt wird als attraktive, erstrebenswerte und `gute` Sache geschildert. Ein gewaltverherrlichender Film preist und lobt das Böse. Gewalt ist also – nach einer solchen Filmaussage – eine ethisch völlig illegitime Verhaltensweise. Schließlich bedeutet Gewaltverharmlosung, dass die gezeigten Gewalttätigkeiten belanglos und vollkommen unbedeutend sind. Eine solche Beschönigung von Gewalthandlungen kann [...] Gewalt als wirkungslos und unbedenklich erscheinen lassen.“

Zusammengefasst ist also jede propagandistische, verherrlichende, verharmlosende oder sadistische Darstellung von Menschenrechtsverletzungen sowie der Aufruf zu diesen medienethisch illegitim.

42 Diese Grundnorm bedeutet aber, dass der gesamte Film differenziert betrachtet werden muss und letztlich die Filmaussage und nicht so sehr die inhaltliche Darstellung Auskunft darüber gibt, ob gegen diese oberste Norm verstoßen wird.

43 Bohrmann (1997): Ethik-Werbung-Mediengewalt – Werbung im Umfeld von Gewalt im Fernsehen (Eine sozialetische Programmatik), S. 224

6 Fazit und Ausblick

Die Massenmedien werden von der Öffentlichkeit oft als hauptverantwortlich für die Gewalt in der Gesellschaft betrachtet. Forschungsergebnisse, die auf differenziertere Zusammenhänge verweisen, werden dabei kaum zur Kenntnis genommen. Eine solche Entwicklung war zuletzt sehr deutlich nach dem Amoklauf in Erfurt im Frühjahr dieses Jahres zu beobachten.⁴⁴

Die Lösung des Mediengewaltproblems wird vorrangig in Zensurmaßnahmen gesehen, in Sendeverböten, -beschränkungen und Schnittauflagen. So sollen vor allem Minderjährige geschützt werden.⁴⁵

Politische und Pädagogische Konsequenzen aus Sicht der Medienwirkungsforscher sind⁴⁶:

Eine klare und eindeutige Information der Öffentlichkeit über den Stand der Wirkungsforschung – und das in einer Sprache, die alle Menschen verstehen.

Ein Verbot der Produktion (national) und des Vertriebs von gewaltverherrlichenden Filmen und Video-/PC-Spielen.

Ein Gesetz zur Haftung für Medienprodukte.

Änderung des Rundfunkstaatsvertrags: Generelles Verbot der Ausstrahlung indizierter Filme und eine schärfere Kontrolle des Jugendschutzes in den Medien durch Übertragung der Kompetenzen an eine öffentliche Institution des Bundes.

Eine effektive Kontrolle der Gewaltangebote im Internet. Kritische Medienerziehung für Eltern, Lehrer und Schüler, da gesetzliche Maßnahmen nicht ausreichen.

Finanzielle und zeitliche Ausstattung der Schulen für eine intensive kritische Medienerziehung.

Boykott der Werbung in gewaltverherrlichenden Sendungen durch die Industrie. Dies trifft das Geschäft mit der Gewalt unmittelbar.

Veröffentlichung der Industrieunternehmen, die häufig in gewaltverherrlichenden Sendungen werben.

Verschärfung der Kriterien für die Bundesprüfstelle.

Es wird davor gewarnt, dass sich wie nach Erfurt ein blinder politischer Aktionismus entfaltet, denn dieser birgt die Gefahr einer Einschränkung der Presse-, Meinungs-, und Kunstfreiheit und lenkt in seiner Fixierung auf die Rolle der Medien zudem oft davon ab, dass anderen Ursachen von Gewalt (Armut, Arbeitslosigkeit, mangelnde Zukunftsperspektiven, usw.) möglicherweise nicht hinreichend entgegenarbeitet worden ist. Die

44 Vgl. Kunczik; Zipfel (2002): Gewalttätig durch Medien?

http://www.bpb.de/publikationen/80UVUN,4,0,Gewaltt%20durch_Medien.html#art4

45 Siehe Eisermann (2001): Mediengewalt- Die Gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, S. 235

46 Hänsel (2002): Für eine bewusste ethisch-moralische Werteerziehung.

<http://www.schulberatung.bayern.de/erfurt1.htm>

Selbstkontrolle durch die Medien und die konsequente Anwendung ihrer Möglichkeiten werden als sinnvoller Weg gesehen.

Das Problem der Mediengewalt ist jedoch unter Umständen und laut Aussage von Jessica Eisermann in ihrer Dissertation vorerst gar nicht zu lösen:

„Die öffentliche Thematisierung der Gefahren von Sex und Gewalt in den Medien dient im Rahmen der symbolischen Verständigung der Gesellschaft dazu, soziale Ordnung herzustellen. In dem Diskurs werden normative Standards verhandelt, die zentrale Punkte des Normen- und Wertehaushalts der Gesellschaft berühren: die Erziehung der Kinder, den Wert oder Unwert von Unterhaltung und das Gewalttabu. In den Diskurs sind außerdem gesellschaftliche Ängste symbolisiert, die mit der Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit durch den zunehmenden Einfluss der Medien und des kommunikationstechnischen Wandels einhergehen. Da diese Veränderungen andauern, wird das Problem der Gewaltdarstellung in den Medien auch in Zukunft auf der medialen und politischen Agenda stehen. Die zahlreich getroffenen Regulationsmaßnahmen ändern daran nichts.“⁴⁷

Bibliographie

Bohrmann, Thomas: Ethik-Werbung-Mediengewalt – Werbung im Umfeld von Gewalt im Fernsehen (Eine sozioethische Programmatik), München: Verlag Reinhard Fischer, 1997

Eisermann, Jessica: Mediengewalt- Die Gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH, 2001

Friedrichsen, Mike und Vowe, Gerhard (Hrsg.): Gewaltdarstellungen in den Medien - Theorien, Fakten und Analysen, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 1995

Lt. Col. Grossman, Dave und DeGaetano, Gloria: Wer hat unseren Kindern das Töten beigebracht?, New York: Crown Publishers, 1999

Hausmanninger, Thomas und Bohrmann, Thomas (Hrsg.): Mediale Gewalt, München: Wilhelm Fink Verlag, 2002

Kleber, Hubert: Reale Gewalt. Mediale Gewalt, Herbolzheim: CENTAURUS Verlag, 2003

Merten, Klaus: Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?, Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH, 1999

Theunert, Helga: Gewalt in den Medien- Gewalt in der Realität, Opladen: KoPäd Verlag, 1996

Internet Verzeichnis

Ammer, Andreas (2002): Eine Nation zwischen Waffenfetischismus und Paranoia: Wie Michael Moore Amerika sieht.

<http://www.wdr.de/tv/kulturweltspiegel/20021110/4.html>

(Zugriff am 15.11.2003)

Hänsel, Rudolf (2002): Für eine bewusste ethisch-moralische Werteerziehung. Diskussionsbeitrag.

<http://www.schulberatung.bayern.de/erfurt1.htm>

(Zugriff am 12.11.2003)

Hausmanninger, Thomas (2001): Eigentlich lehnen die Zuschauer Gewaltdarstellungen ab. Christliche Sozialethik und der Blick auf populäre Medien.

http://www.kthf.uni-augsburg.de/lehrstuehle/sozethik/online_b/gewalt.shtml

(Zugriff am 16.12.2003)

Kübler, Hans-Dieter (2002): Mediengewalt und politische Bildung.

http://www.bpb.de/publikationen/K443N1,0,0,Mediengewalt_und_politische_Bildung.html

(Zugriff am 10.11.2003)

Kunczik, Michael; Zipfel, Astrid (2002): Gewalttätig durch Medien?

http://www.bpb.de/publikationen/80UVUN,0,0,Gewaltt%E4tig_durch_Medien.html

(Zugriff am 11.11.2003)

Weber, Karsten (2002): Gewalt und Medien.
<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/12459/1.html>
(Zugriff am 12.11.2003)